

Landgericht Erfurt

Az.: 3 O 489/21



Verbraucherzentrale

Bundesverband

0 6. Okt. 2021

EINGEGANGEN



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorstand ; Rudi-Dutschke-Straße
17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Ticketbande B.V., vertreten durch d. Geschäftsführer ; Heerlenseweg 21, 6371
HP Landgraaf, Niederlande
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch
Richterin am Landgericht

als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.08.2021

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertreter, zu unterlassen,

bei der Abwicklung von Verträgen über Ticketverkäufen gegenüber Verbrauchern Mahnungen zu versenden bzw. versenden zu lassen, in denen sie systematisch, insbesondere in maschinell erzeugten Rechnungen, eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € geltend macht, wenn dies geschieht wie in Anlage K6 zur Klageschrift wiedergegeben ist,

es sei denn,

- die Beklagte hat mit dem betroffenen Verbraucher eine Individualabrede über eine pauschale Abgeltung der ihr für eine Mahnung anfallenden Kosten in mindestens der Höhe des verlangten Betrages getroffen, oder

- der Beklagten sind in dem konkreten Einzelfall Mahnkosten mindestens in Höhe des verlangten Betrages entstanden.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit dem 29.09.2020 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Berlin entstandenen Kosten hat der Kläger zu tragen. Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 20 % und die Beklagte 80 % zu tragen.
5. Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich des Unterlassungstenors gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 15.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen und in die Liste qualifizierter Einrichtungen gem. § 4 UKlaG aufgenommen.

Die Beklagte betreibt ein Ticketsuchportal für den Sekundärmarkt.

Die Beklagte hatte am 26.4.2010 gegenüber der Klägerin bereits eine Unterlassungserklärung abgegeben, in der sie sich verpflichtete hat,

„ A. Die Verwendung der folgenden und inhaltsgleichen Klauseln im Bezug auf den Verkauf und die Einlösung von Gutscheinen gegenüber Verbrauchern zu unterlassen:

1. [§ 4 (3)]: Neben dem gesetzlichen Verzugszins beträgt der Verzugsschaden für jedes Mahnschreiben € 10,00. [Dies gilt nicht für das erste Schreiben zur Begründung des Verzugs.] Weiterer Verzugsschaden kann von der Ticketbande geltend gemacht werden.

2. [Schlussklauseln(1)]: [Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein bzw. Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.] Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzliche Regelung zu reffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

B. Im Falle der Zuwiderhandlung die betroffenen Vertragsparteien so zu behandeln, als wäre die Klausel unwirksam.

Eine Zuwiderhandlung liegt demnach auch dann vor, wenn sich der/die Unterzeichnende gegenüber seinen/Ihren nicht kaufmännischen Vertragspartnern auf die in der Unterlassungsverpflichtung gegebene Geschäftsbedingung beruft, die vor den dem Zeitpunkt der Abgabe der Unterlassungserklärung, jedoch nachdem 1.April 1977geschlossenen Verträgen zugrunde gelegen hat.“

Wegen des weiteren Wortlautes der Unterlassungserklärung wird auf Anlage K 2 verwiesen.

Im Januar 2020 mahnte die Beklagte eine Verbraucherin mit einem Schreibens ab, in dem es unter der Überschrift

Gebührenpflichtige Mahnung vom 06.01.2020

heißt:

(...)Der Gesamtpreis (...) war ausweislich unserer AGB sofort fällig.(...)

Wir fordern sie auf, den Rechnungsbetrag in Höhe von. (10,00 € Mahngebühr bereits erhalten) auf das unten angegeben Konto (....) zu überweisen.“

Wegen des weiteren Inhaltes des Mahnschreibens wird auf Anlage K 6 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 10.3.2020 (K 7) machte der Kläger eine Vertragsstrafe i.H.v. 5.100,00 € geltend.

Sie ist der Ansicht, mit dem o.g. Schreiben berufe sich die Beklagte entgegen der mit der Unterlassungserklärung übernommenen Verpflichtung wegen der in Rechnung gestellten Mahngebühr auf ihre AGB.

Mit Schreiben vom 05.05.2020 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte die Beklagte erfolglos unter Fristsetzung zum 12.05.2020 zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und zur Erstattung von 200,00 € Abmahnkosten bis 2 Wochen nach Unterzeichnung der Unterlassungserklärung auf. Sie stützt den Unterlassungsanspruch u.a. auf §§ 5 Abs. 1, 3a UWG, 306a, 309 Nr. 5 BGB.

Nachdem der Kläger zunächst allgemein beantragte, die Beklagte zu verurteilen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen Mahnungen zu versenden bzw. versenden zu lassen, mit denen wie mit Schreiben vom Januar 2020 geschehen eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € geltend gemacht wird, formulierte er den Unterlassungsantrag - letztmals mit Schriftsatz vom 24.06.2021 - um.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertreter, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern Mahnungen zu versenden bzw. versenden zu lassen und darin eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € geltend zu machen, wenn dies geschieht wie in Anlage K6 zur Klageschrift wiedergegeben ist,

es sei denn,

- die Beklagte hat mit dem betroffenen Verbraucher eine Individualabrede über eine pauschale Abgeltung der ihr für eine Mahnung anfallenden Kosten in mindestens der Höhe des verlangten Betrages getroffen, oder

- der Beklagten sind in dem konkreten Einzelfall Mahnkosten mindestens in Höhe des verlangten Betrages entstanden;

hilfsweise:

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertreter, zu unterlassen,

bei der Abwicklung von Verträgen über Ticketverkäufe gegenüber Verbrauchern Mahnungen zu versenden bzw. versenden zu lassen und darin eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € geltend zu machen, wenn dies geschieht wie in Anlage K6 zur Klageschrift wiedergegeben ist,

es sei denn,

- die Beklagte hat mit dem betroffenen Verbraucher eine Individualabrede über eine pauschale Abgeltung der ihr für eine Mahnung anfallenden Kosten in mindestens der Höhe des verlangten Betrages getroffen, oder

- der Beklagten sind in dem konkreten Einzelfall Mahnkosten mindestens in Höhe des verlangten Betrages entstanden;

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch bestehe nicht. Die mit dem als Anlage K6 vorgelegten Mahnschreiben geltend gemachten Verzugsgebühren wiesen keinerlei Bezug zu den AGB auf. Die Formulierung erfülle den Verbraucher auch nicht i.S.d des UWG in die Irre.

Die Beklagte hat zudem mit mail vom 27.05.2020 (K 12) vorgetragen, seit März 2020 keine 10,00 €, sondern nur noch einen geringeren Betrag gelten zu machen.

In der mündlichen Verhandlung vom 23.08.2021 trug die Beklagte erstmals ergänzend vor, dass ihr durch die Mahnungen tatsächlich jeweils (Lohn-)Kosten in Höhe von 10,00 € entstünden. Wegen der Einzelheiten der Kostenberechnung wird auf die in der Sitzung vom 23.08.2021 protokollierte Aussage des Prozessbevollmächtigten der Beklagten Bezug genommen.

Die Klage ist am 29.07.2020 beim Landgericht Berlin eingegangen und wurde von dort am 14.09.2020 per Internationalem Einschreiben und Rückschein zur Post gegeben. Mit Schriftsatz vom 28.09.2020 hat die Beklagte durch ihren Prozessbevollmächtigten ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt.

Das Verfahren wurde mit Beschluss des Landgerichts Berlin vom 17.11.2020 auf die Einzelrichterin übertragen.

Mit Beschluss vom 11.03.2021 hat die Einzelrichterin die Klageanträge 1) (Unterlassungsantrag) und 2) (Erstattung der Abmahnkosten) von dem weiter geltend gemachten Antrag auf Zahlung einer Vertragsstrafe abgetrennt und die die Anträge 1) und 2) an das Landgericht Erfurt verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist im Hauptantrag zu 1) unzulässig, da zu unbestimmt, soweit sich der Unterlassungsanspruch allgemein auf geschäftliche Handlungen bezieht.

Im Übrigen sind die hier alleine anhängigen Anträge zu 1) und 2) zulässig.

Der Kläger ist klagebefugt. Dabei gilt für die Verbraucherverbände der §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG, 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG die Lehre von der Doppelnatur, die besagt, dass die in diesen Vorschriften aufgestellten Voraussetzungen nicht nur für die Anspruchsberechtigung vorliegen müssen, sondern zugleich Prozessvoraussetzung sind (LG Düsseldorf, Beschluss vom 23. Juni 2021 – 12 O 188/18 –, juris m.w.N.). Der Kläger ist entsprechend der Bestimmungen der §§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG nach dessen unbestrittenen gebliebenen Vortrag in die Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen.

II.

Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Der Kläger ist auf der Grundlage der obigen (I.) Ausführungen aktivlegitimiert im Sinne der §§ 3 S. 1 Nr. 1 UKlaG, 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

1.

Der Kläger hat aus den §§ 1 UKlaG, 3a UWG, 306a, 309 Nr. 5 BGB einen Anspruch darauf, dass die Beklagte es unterlässt, Verbrauchern ohne vorherige Individualvereinbarung systematisch einen pauschalen Betrag von 10,00 € für jede Mahnung in Rechnung zu stellen.

Der Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG bezieht sich nicht nur auf die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind. Vielmehr kann der Kläger auch dann aus § 1 UKlaG vorgehen, wenn er die Umgehung einer als Allgemeiner Geschäftsbedingung unwirksamen Regelung im Sinne des § 306a BGB geltend macht (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 07. Februar 2019 – 2 U 5/18 –, juris m.w.N.). Ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 306 a BGB liegt vor, wenn eine als Allgemeine Geschäftsbedingung unwirksame Regelung bei gleicher Interessenlage durch eine andere rechtliche Gestaltung erreicht werden soll, die nur den Sinn haben kann, dem gesetzlichen Verbot zu entgehen (BGH, Urteil vom 08. März 2005 – XI ZR 154/04 –, BGHZ 162, 294-305). Dies ist nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, aaO.) z.Bsp. dann der Fall, wenn eine Bank eine interne Anweisung an ihre nachgeordneten Geschäftsstellen erteilt, bei Rückgaben von Lastschriften und Schecks mangels Deckung einen pauschalen Schadensersatzbetrag i.H.v. 15,00 € geltend zu machen, denn dies ist ebenso effizient wie die Pauschalierung von Schadensersatz in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und hat ferner deren typischen Rationalisierungseffekt.

Entsprechendes gilt für den vorliegenden Sachverhalt.

Die Beklagte umgeht das Klauselverbot in § 309 Nr. 5 BGB vorliegend ebenfalls durch eine "anderweitige Gestaltung" im Sinne des § 306a BGB, indem sie im Falle einer Mahnung dem betroffenen Kunden systematisch, d.h. planmäßig und konsequent, jeweils einen pauschalen Betrag von 10,00 € in Rechnung stellt, denn die systematische Inrechnungstellung stellt eine jedenfalls ebenso effiziente und rationalisierte Handhabung dar wie sie dem vom BGH entschiedenen Fall zugrunde lag. Das Vorgehen der Beklagten ist damit wirtschaftlich wirkungsgleich gegenüber der Pauschalierung von Schadensersatz in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für den Verbraucher macht es schließlich keinen Unterschied, ob die Mahngebühren pauschal in den AGB festgehalten sind oder systematisch in dieser Weise geltend gemacht werden, dass jedenfalls faktisch und ohne nähere Einzelfallprüfung derselbe Betrag generell bei jedem Kunden in

Rechnung gestellt wird.

Die Geltendmachung einer pauschalen Mahngebühren in Höhe von 10,00 € hält dabei der Inhaltskontrolle nach § 309 Nr. 5 BGB nicht stand, da für den Kunden bei Vorlage der Rechnung bereits nicht ersichtlich ist, dass die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren oder nicht vorhandenen Schadens besteht. Der durchschnittliche Kunde geht vielmehr davon aus, dass es sich bei den Mahnkosten in Höhe von 10,00 € vielmehr um einen Fixbetrag handelt, auf den die Beklagte aufgrund seines Zahlungsverzugs einen Anspruch hat.

Die Inrechnungstellung von Mahngebühren in pauschaler Höhe von 10,00 € verstößt auch gegen § 309 Nr. 5a BGB. Maßgeblich für die Wirksamkeit einer Pauschale der Höhe nach ist danach, ob der festgelegte Betrag nicht höher ist, als derjenige Schaden oder diejenige Wertminderung, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten sind oder gewöhnlich eintreten (LG Düsseldorf, Beschluss vom 23. Juni 2021 – 12 O 188/18 –, juris mit Verweis auf BGH, Urteil vom 18.02.2015 - XII ZR 199/13 -, Rn. 22, juris).

Der Klauselverwender hat in diesem Zusammenhang schlüssig vorzutragen und nachzuweisen, dass der vereinbarte Betrag dem typischen, branchenüblichen Schadensumfang entspricht (LG Düsseldorf, aaO. mit Verweis auf BGH, Urteil vom 10.02.2021 – KZR 63/18). Dem Verwender obliegt es dabei lediglich, Tatsachen darzutun und gegebenenfalls zu beweisen, aus denen die Kammer sich davon überzeugen kann, dass der Pauschalbetrag den branchenüblichen Durchschnittsschaden nicht wesentlich übersteigt.

Dies ist der Beklagten nicht gelungen.

Soweit sie in der mündlichen Verhandlung vom 23.08.2021 vortragen ließ, dass ihr im Mahnverfahren Arbeitskosten i.H.v. 10,00 € entstünden, stellen diese keine erstattungsfähige Kosten dar.

Bedienen sich Unternehmen zur Erledigung der Mahn- und Einziehungsangelegenheiten eigenen Personals, stellt der hiermit verbundene (Lohn-)Kostenaufwand kein materiell-rechtlicher, erstattungsfähiger Schaden dar. Bei der Belastung mit betriebsinternen Eintreibungsaufwand handelt es sich vielmehr um einen immateriellen Schaden, da die Arbeitskraft kein Vermögensgut darstellt. Zudem gehört die Einziehung offener Forderungen zur normalen kaufmännischen Tätigkeit ist (vgl. Dornis beck-online.GROSSKOMMENTAR, GesamtHrsg:

Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Stand: 01.03.2020 Rn. 324-355; BGH, Urteil vom 26. Juni 2019 – VIII ZR 95/18 –, juris).

Weitere Kosten, die über die üblichen Porto und Papierkosten hinausgingen - hat die Beklagte nicht dargelegt.

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund der erfolgten Rechtsverletzung vermutet und hätte nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können. Die hat die Beklagte jedoch verweigert.

2.

Der Anspruch auf Erstattung der der Höhe nach unbestritten gebliebenen Abmahnkosten ergibt sich dem Grunde nach aus §§ 5 UKlaG, 12 Abs. 1 UWG.

3.

Der Zinsauspruch beruht auf § 291 ZPO. Aufgrund der Verteidigungsanzeige vom 28.09.2020 ist von Rechtshängigkeit spätestens ab 28.09.2020 auszugehen. Ein früherer Zustellungszeitpunkt ist nicht belegt.

4.

Soweit sich der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch zuletzt allgemein auf Mahnschreiben und damit auch auf individuell gefertigte, einzelfallbezogene Mahnschreiben bezieht, ist die Klage abzuweisen, da in diesem Falle keine hinreichende Vergleichbarkeit zu den Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, Abs. 1, 269 Abs. 3, S. 3, 281 Abs. 3, S. 2 ZPO. Dabei wurde die durch die Präzisierung des Klageantrags zu 1) konkludent vorgenommene Klagerücknahme sowie das Unterliegen im Hauptantrag zu 1) mit 20 % bewertet.

VI.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs ist neben dem Interesse des Klägers an der Vornahme der Leistung das Interesse der Beklagten an der Vermeidung der mit der Unterlassung verbundenen Kosten, insbesondere etwaiger Ordnungsgelder, zu berücksichtigen, die im Falle der Aufhebung des Urteils gegebenenfalls gem. § 717 Abs. 2 ZPO zu erstatten wären (LG Düsseldorf, Beschluss vom 23. Juni 2021 – 12 O 188/18 –, juris). Die Kammer schätzt die notwendige,

aber auch ausreichende Sicherheitsleistung auf 15.000,00 EUR.

gez.

Richterin am Landgericht

Verkündet am 30.09.2021

gez.

, JHSin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle